

Pensionskassenreglement

in Kraft ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1	Begriffserklärung	5
1.2	Name, Zweck.....	5
1.3	Anschluss weiterer Organisationen.....	5
1.4	Vorsorgepläne	5
1.5	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung.....	6
1.6	Reglementsänderungen	6
1.7	Verhältnis zum BVG	6
1.8	Rückerstattungspflicht	6
1.9	Vorleistungspflicht.....	7
1.10	Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	7
2	Versicherungsverhältnis.....	7
2.1	Versicherungspflicht	7
2.2	Beginn der Versicherung	8
2.3	Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte	8
2.4	Ende der Versicherungspflicht	8
2.5	Ausscheiden aus der reglementarischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres	9
2.6	Wiedereintritt	10
2.7	Unbezahlter Urlaub.....	10
2.8	Information der versicherten Personen	10
3	Bemessungsgrundlagen	11
3.1	Alter	11
3.2	Massgebender Jahreslohn.....	11
3.3	Versicherter Lohn	12
3.4	Änderung des Beschäftigungsgrades	12
4	Finanzierung	12
4.1	Höhe der Beiträge.....	12
4.2	Zahlungsregelung	13

4.3	Verwendung der Beiträge	13
4.4	Arbeitgeberbeitragsreserve.....	14
4.5	Anpassung der Beiträge	14
4.6	Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen	14
4.7	Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen	15
4.8	Einkauf	15
4.9	Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt.....	16
4.10	Vorfinanzierung einer AHV-Überbrückungsrente.....	16
5	Vorsorgeleistungen allgemein.....	17
5.1	Art der Vorsorgeleistungen	17
5.2	Auszahlungsart, Fälligkeit	17
5.3	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	18
5.4	Ungerechtfertigte Vorteile, Überversicherung	18
5.5	Koordination mit Unfall- und Militärversicherung	20
5.6	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	20
5.7	Teuerungszulage an Rentenbeziehende	20
6	Altersleistungen	20
6.1	Referenzalter	20
6.2	Abweichungen vom Referenzalter	21
6.3	Teilpensionierung	21
6.4	Höhe der Altersleistungen.....	21
6.5	Alters-Kinderrente	23
6.6	AHV-Überbrückungsrente	23
7	Invalidenleistungen	23
7.1	Invalidenrente	23
7.2	Weiterführung des Altersguthabens und Freizügigkeit	25
7.3	Invaliden-Kinderrente.....	25
8	Hinterlassenenleistungen.....	26
8.1	Allgemeines	26
8.2	Ehegattenrente	26
8.3	Lebenspartnerrente	27

8.4	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	28
8.5	Waisenrente	28
8.6	Todesfallkapital.....	29
9	Freizügigkeitsfall	30
9.1	Austrittsleistung	30
9.2	Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung	30
9.3	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form	30
9.4	Barauszahlung.....	31
9.5	Vom Arbeitgeber finanzierte Eintrittsleistung.....	31
9.6	Abrechnung und Information.....	31
9.7	Höhe der Austrittsleistung.....	32
9.8	Weiterführung der Risikoleistungen	33
10	Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung	33
10.1	Allgemeine Bestimmungen.....	33
10.2	Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalls	33
10.3	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem Referenzalter	34
10.4	Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Referenzalters während des Scheidungsverfahrens.....	34
10.5	Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente.....	34
11	Wohneigentumsförderung	35
12	Organisation, Verwaltung	35
12.1	Organe der Pensionskasse	35
12.2	Stiftungsrat.....	35
12.3	Geschäftsführerin oder Geschäftsführer.....	35
12.4	Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	36
12.5	Unterschriftenberechtigung	36
12.6	Schweigepflicht und Haftung	36
13	Vermögen und finanzielles Gleichgewicht	36
13.1	Vermögen der Pensionskasse.....	36
13.2	Vermögensanlagen	37
13.3	Verwaltungskosten.....	37

13.4	Versicherungstechnische Überprüfung.....	37
13.5	Unterdeckung.....	37
13.6	Ausserordentliche Verhältnisse	38
14	Übergangsregelungen Senkung Umwandlungssatz 2022 - 2027	38
14.1	Individuelle Übergangseinlagen	38
14.2	Höhe der vollen individuellen Übergangseinlage	39
14.3	Anspruch.....	39
14.4	Beitragspläne	39
15	Übergangsregelungen aus früheren Reglementsrevisionen	39
15.1	Reglementsrevision per 1. Januar 1987	40
15.2	Reglementsrevision per 1. Januar 1997	40
16	Schluss und Übergangsbestimmungen	40
16.1	Schweigepflicht	40
16.2	Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz.....	40
16.3	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	41
16.4	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand	42
16.5	Haftungsbegrenzung	42
16.6	Reglementsänderungen.....	42
16.7	Lücken im Reglement.....	42
16.8	Laufende Renten, Anwartschaften und pendente Fälle	43
16.9	Inkrafttreten des Reglements	43

Anhang Vorsorgeplan

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Begriffserklärung

Arbeitgebende/Arbeitgeber sind die Stadt Langenthal sowie weitere der Pensionskasse angeschlossene Organisationen.

Arbeitnehmende sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Langenthal und der angeschlossenen Organisationen.

Solange eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare dauert, ist sie einer Ehe gleichgestellt. Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person einer überlebenden Ehegattin bzw. einem überlebenden Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

Eine Lebenspartnerschaft ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von Personen - auch gleichen Geschlechts -, die miteinander nicht verwandt und nicht verheiratet sind bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft leben.

1.2 Name, Zweck

Die Pensionskasse ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Artikel 331 OR und Artikel 48 Absatz 2 BVG.

Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmenden der Stadt Langenthal und der angeschlossenen Organisationen gemäss den Bestimmungen des BVG und nach Massgabe dieses Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Die Pensionskasse versichert die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Langenthal, welche Ihre Jahresentschädigung nicht bei einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge versichert haben.

1.3 Anschluss weiterer Organisationen

Die Pensionskasse kann mit anderen Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, Anschlussvereinbarungen abschliessen.

Der Anschluss von Organisationen erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

1.4 Vorsorgepläne

Die Arbeitgebenden können ihre Arbeitnehmenden nach dem Standardvorsorgeplan, dem Vorsorgeplan Midi oder dem Vorsorgeplan Maxi versichern. Ein Wechsel des Vorsorgeplanes erfordert das Einverständnis der Arbeitnehmenden oder einer Arbeitnehmendenvertretung. Der Wechsel erfolgt immer auf den 1. Januar. Die Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zu regeln.

1.5 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Gebrauch.

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgebende der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn diese sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

1.6 Reglementsänderungen

Änderungen dieses Pensionskassenreglements können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre jederzeit vorgenommen werden. Änderungen haben den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stiftungszweck Rechnung zu tragen. Fehlen Bestimmungen im Pensionskassenreglement, so hat der Stiftungsrat eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen. Jede Änderung des Pensionskassenreglements wird der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

1.7 Verhältnis zum BVG

Die Pensionskasse verpflichtet sich, die Vorschriften des BVG einzuhalten und insbesondere dessen Mindestleistungen zu gewähren.

Hat die Pensionskasse wegen vorgängiger unwahrer oder fehlerhafter Angaben des Arbeitgebenden zusätzliche Leistungen zu erbringen, kann sie dafür den Arbeitgebenden haftbar machen.

Für jeden obligatorisch nach BVG zu versichernden Arbeitnehmenden führt die Pensionskasse das Altersguthaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Pensionskasse ist eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung. Kapitalbezüge (Bezüge für Wohneigentum, Scheidungsbezüge, Alterskapital) werden dem reglementarischen Altersguthaben belastet, wobei jeweils eine anteilmässige Kürzung im prozentualen Verhältnis des obligatorischen und überobligatorischen Altersguthabens stattfindet. Bei einer Rückzahlung der getätigten Kapitalbezüge werden diese wiederum anteilmässig dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben.

1.8 Rückerstattungspflicht

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

1.9 Vorleistungspflicht

Wird die Pensionskasse von Gesetzes wegen vorleistungspflichtig, beschränkt sich ihre Leistungspflicht auf die BVG-Minimalleistungen.

1.10 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Wenn die Stiftung eine schriftliche Meldung von der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle nach den Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht erhalten hat, meldet sie der Fachstelle unverzüglich den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche:

- a. Auszahlung einer Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens Fr. 1'000.-
- b. Barauszahlung gemäss Art. 9.4 von mindestens Fr. 1'000.-
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 11 sowie Verpfändung gemäss Art. 11

Die Stiftung darf die in Abs. 1 erwähnten Auszahlungen frühestens 30 Tagen nach Meldung an die Fachstelle überweisen.

2 Versicherungsverhältnis

2.1 Versicherungspflicht

Arbeitnehmende unterstehen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der Vorsorge nach diesem Reglement.

Die Versicherung bei der Pensionskasse ist obligatorisch für alle Arbeitnehmenden, deren Jahreslohn bei den Arbeitgebenden den in Art. 2 Abs. 1 BVG festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

Arbeitnehmende mit befristeter Anstellung oder Einsätzen sind der reglementarischen Versicherung unterstellt, wenn

- d. das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist die bzw. der Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
- e. mehrere aufeinander folgende Anstellungen oder Einsätze beim Arbeitgebenden insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt: In diesem Fall ist die bzw. der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonates versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so gilt die reglementarische Versicherung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitnehmende mit einem unter dem BVG-Minimum liegenden Jahreslohn können sich, im Einvernehmen mit den Arbeitgebenden, bei der Pensionskasse freiwillig versichern lassen.

Nicht bei der Pensionskasse versicherungspflichtig sind:

- a. Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- b. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf längstens 3 Monate abgeschlossen worden ist.

2.2 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

2.3 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

Die Aufnahmebedingungen können von einer vertrauensärztlichen Untersuchung, deren Kosten zu Lasten der Pensionskasse gehen, abhängig gemacht werden. Falls im Zeitpunkt der Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement kein einwandfreier Gesundheitszustand besteht, so können die Todesfall- und/oder Invaliditätsleistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG herabgesetzt oder ein Vorbehalt ausgesprochen werden. Bei späterem Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes, in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren, werden diese Einschränkungen aufgehoben. Der Teil des Vorsorgeschutzes, der mit den eingebrochenen Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaldsdauer angerechnet.

2.4 Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht endet, wenn

- a. die versicherte Person das Referenzalter erreicht hat;
- b. das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, vorbehalten bleibt Art. 2.5;
- c. der Mindestlohn unterschritten wird.

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bleibt die austretende versicherte Person im bisherigen Umfang für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis versichert, längstens aber während eines Monats.

2.5 Ausscheiden aus der reglementarischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Vorsorge ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung nach den Absätzen 2-8 verlangen. Die versicherte Person muss sich dafür bis spätestens 2 Monate nach dem Ausscheiden aus der Vorsorge bei der Stiftung schriftlich melden.

Die versicherte Person kann wählen, ob sie nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführt. Die gewählte Lösung kann einmal pro Kalenderjahr geändert werden. Die Änderung tritt auf Ende des folgenden Monats in Kraft. Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird.

Die versicherte Person kann einmal pro Kalenderjahr verlangen, dass für die gesamte Vorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Dabei reduziert sich der versicherte Lohn proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.

Die versicherte Person zahlt monatlich die gesamten Risikobräge. Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge. Die Bräge sind fällig bis Ende des jeweiligen Monats. Die Verwaltungskostenbeiträge werden der versicherten Person gemäss Art. 13.3 einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Bräge unterliegen nicht der Beitragsparität. Sie unterliegen nicht den Mindestvorschriften gemäss Artikel 17 FZG. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge (Anteil Arbeitnehmer) zu leisten.

Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität sowie bei Erreichen des Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 des Altersguthaben für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit gekündigt werden. Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn die Bräge bei Fälligkeit nicht bezahlt wurden. Die Versicherung endet am Ende des letztbezahlten Monats.

Versicherte Personen, die die Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, sind mit Arbeitnehmern des gleichen Kollektivs gleichberechtigt.

Dauert die Weiterführung mehr als 2 Jahre, so müssen die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden und das Altersguthaben kann nicht mehr vorbezogen oder verpfändet werden.

2.6 Wiedereintritt

Ausgetretene versicherte Personen werden bei Wiedereintritt in die Pensionskasse wie neu eintretende Personen behandelt. Eine allfällige eingebrochene Austrittsleistung wird für den Einkauf verwendet.

2.7 Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung auf Antrag der versicherten Person bestehen.

Die versicherte Person hat für die Dauer des unbezahlten Urlaubes ausser den eigenen Beiträgen auch die Beiträge des Arbeitgebenden an die Pensionskasse zu leisten. Alternativ kann die versicherte Person lediglich die Risikovorsorge für Tod und Invalidität weiterführen. In diesem Fall hat die versicherte Person nur den gesamten Risikobeurteilung zu entrichten. Verwaltungskosten sind gemäss Art. 13.3 geregelt. Die Beiträge im Falle eines unbezahlten Urlaubs unterliegen nicht der Beitragsparität. Sie unterliegen nicht den Mindestbestimmungen von Artikel 17 FZG.

Gerät die im unbezahlten Urlaub beziehende versicherte Person, trotz eingeschriebener Mahnung, mit ihren Beitragszahlungen mit mehr als drei Monaten in Verzug, so endet ihre Versicherung und sie hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ist sie wie eine neueintretende Person zu behandeln.

2.8 Information der versicherten Personen

Die Pensionskasse informiert die versicherten Personen jährlich über:

- a. die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben;
- b. die Organisation und die Finanzierung;
- c. die Mitglieder des Stiftungsrates;
- d. den Kapitalertrag;
- e. den versicherungstechnischen Risikoverlauf;
- f. die Verwaltungskosten;
- g. die Deckungskapitalberechnung;
- h. die Reservebildung;
- i. den Deckungsgrad;
- j. die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin.

Die Pensionskasse händigt den versicherten Personen die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus.

Heiratet eine versicherte Person, so teilt ihr die Pensionskasse auf diesen Zeitpunkt ihre Austrittsleistung mit.

Im Falle einer Ehescheidung oder einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gibt die Pensionskasse auf Verlangen der versicherten Person oder dem Gericht Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind.

Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt die Aufsichtsbehörde.

3 Bemessungsgrundlagen

3.1 Alter

Das BVG-Alter als Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr ist massgebend für den Beginn der Versicherung, für die Festsetzung der Beiträge und für die Zuschlagsberechnung für den Mindestbetrag nach Art. 17 Freizügigkeitsgesetz.

Ansonsten ist das auf ganze Monate gerundete Alter am Berechnungstichtag massgebend. Angebrochene Monatsteile werden nicht berücksichtigt. Die reglementarischen Ansätze sind entsprechend zu interpolieren.

3.2 Massgebender Jahreslohn

Der massgebende Jahreslohn bildet die Basis für die Berechnung des versicherten Lohnes. Er entspricht unter Vorbehalt von nachfolgender Aufzählung dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die AHV. Die Pensionskasse versichert ausschliesslich Lohnbestandteile, die bei der Stadt Langenthal oder einer ange schlossenen Organisation erzielt werden.

Die Arbeitgebenden ermitteln den massgebenden Jahreslohn für jede Arbeitnehmende bzw. jeden Arbeitnehmenden und teilen ihn der Pensionskasse mit.

Die folgenden Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des anrechenbaren Lohnes weggelassen:

- a. einmalige Leistungsprämien (ausserordentliche Vergütungen für besondere Leistungen);
- b. zusätzliche Entschädigungen für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit, Pickettdienst, Schmutzzulagen und dergleichen, falls sie unregelmässig anfallen;
- c. Sitzungsgelder und Delegationsvergütungen;
- d. Treueprämien/Dienstaltersgeschenke einschliesslich allfälliger Teilprämien;
- e. Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
- f. Vergütung für nicht bezogene Ferien.

Im Anschlussvertrag kann eine abweichende Regelung vorgesehen werden.

3.3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn bildet die Basis für die Berechnung der Beiträge und Leistungen.

Als versicherter Lohn gilt der massgebende Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug.

Der Koordinationsabzug beträgt 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes. Im Maximum entspricht er jedoch dem Koordinationsbetrag gemäss BVG. Bei Teilzeitarbeit wird der maximale Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

Beträgt der versicherte Lohn weniger als 1/8 der maximalen AHV-Altersrente, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Der massgebende Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 BVG beschränkt.

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption, Betreuung von Angehörigen oder Kindern, oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR, ein Urlaub des andern Elternteils nach Artikel 329g und 329g^{bis} OR oder ein Betreuungsurlaub nach Artikel 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Artikel 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Versicherte Personen, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn bis zur Erreichung des Referenzalters weiterführen. Die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Lohnteil gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person und sind somit von der Beitragsparität ausgenommen.

3.4 Änderung des Beschäftigungsgrades

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades werden der versicherte Lohn und damit die Finanzierung und die Leistungen angepasst.

4 Finanzierung

4.1 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgebenden ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

Im Standardvorsorgeplan sowie den Vorsorgeplänen Midi und Maxi kann die versicherte Person aus drei verschiedenen Beitragsplänen auswählen. Ein Wechsel des

Beitragsplans kann jeweils auf den 1. Januar erfolgen. Die versicherte Person hat die Pensionskasse vor Ende November über den gewünschten Wechsel schriftlich zu informieren. In den alternativen Vorsorgeplänen hängt die Möglichkeit zur Wahl des Beitragsplanes von der Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgebenden und den versicherten Personen ab.

Zur Behebung einer Unterdeckung können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den Arbeitgebenden und von den versicherten und rentenbeziehenden Personen Sanierungsbeiträge erhoben werden. Die Sanierungsbeiträge der versicherten Personen betragen höchstens 3.0 Prozent des versicherten Lohnes. Die Sanierungsbeiträge werden vom Stiftungsrat festgelegt.

4.2 Zahlungsregelung

Die Beitragspflicht beginnt und endet mit der Versicherungspflicht.

Die Beiträge der versicherten Personen werden durch gleichmässige Abzüge bei den Lohnzahlungen erhoben und sind zusammen mit jenen des Arbeitgebenden an die Pensionskasse zu überweisen.

Bezahlt der Arbeitgebende eines Bezügers bzw. einer Bezügerin von Entschädigungen für den anderen Elternteil bzw. von Mutterschaftsentschädigungen keinen Lohn und werden diese Taggelder direkt an die Anspruchsberechtigte ausbezahlt, sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge von der Anspruchsberechtigten geschuldet.

Für die Zeit, während der eine versicherte Person eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement bezieht, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs. Analog entfällt die Beitragspflicht, sofern Invalidenrenten gemäss UVG (Unfallversicherungsgesetz) oder MV (Militärversicherung) ausgerichtet werden und der Arbeitsunfähigkeitsgrad mindestens 40% beträgt. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Pensionskasse. Die Weiterführung des Altersguthabens bei Invalidität ist in Artikel 7.2 genauer definiert.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Pensionskasse Verzugszinsen zu verüben.

4.3 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- zur Finanzierung der Sparbeiträge;
- zur Finanzierung der Leistungen bei Tod oder Invalidität vor Erreichen des Referenzalters;
- zur Finanzierung der Abgabe an den Sicherheitsfonds.

4.4 Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgebenden können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geäufnet worden und gesondert für jeden Arbeitgebenden ausgewiesen sind, erbringen. Über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst das zuständige Organ des jeweiligen Arbeitgebers.

Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgebenden Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Pensionskasse gegenüber dem Arbeitgebenden zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

4.5 Anpassung der Beiträge

Die Beitragssätze können jederzeit, durch Beschluss des Stiftungsrates, den sich allfällig ändernden versicherungstechnischen Erfordernissen angepasst werden. Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge können nur mit dessen Einverständnis vorgenommen werden.

4.6 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Pensionskasse einzubringen und werden dem individuellen Altersguthaben als Einlage gutgeschrieben. Die Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zur Anwendung.

Verbleibt ein Teil der eingebrachten Austrittsleistung, nachdem sich die Versicherten in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, so können sie mit dem verbleibenden Teil der eingebrachten Austrittsleistung künftige reglementarisch höhere Leistungen erwerben. Wenn keine künftigen reglementarisch höheren Leistungen mehr zu erwerben sind, so können die Versicherten mit dem verbleibenden Teil der eingebrachten Austrittsleistung den Vorsorgeschutz in einer anderen zulässigen Form erhalten.

Die versicherte Person hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

Die Pensionskasse kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung der versicherten Person einfordern.

4.7 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen

Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Pensionskasse einzubringen und werden dem individuellen Altersguthaben als Einlage gutgeschrieben.

Die Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen zur Anwendung.

Artikel 4.6 Absatz 2 gilt in gleicher Weise für Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen.

Die versicherte Person hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Pensionskasse zu melden. Sie hat der Pensionskasse die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschutzes mitzuteilen.

Die Pensionskasse kann das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

4.8 Einkauf

Hat eine versicherte Person das Alter von 25 Jahren überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einer zusätzlichen Einlage das Altersguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen.

Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben im Einkaufszeitpunkt und dem maximal möglichen Altersguthaben. Das maximal mögliche Altersguthaben ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Artikel 3 und 4 Absatz 2bis FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag. Die versicherte Person hat die von der Pensionskasse verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Für eine versicherte Person, die bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.

Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG bzw. Art. 10.2 dieses Reglements.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Pensionskasse kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

4.9 Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt

Die versicherte Person kann, vor Eintritt eines Vorsorgefallen und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen.

Die Rentenkürzung kann voll ausgekauft werden, wenn die Altersrente den Betrag nach Modell nicht übersteigt. Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme kann dem Anhang entnommen werden, wobei der über dem Sparkapital gemäss Anhang liegende Betrag von der möglichen Auskaufssumme abgezogen wird. Die Auskaufssumme wird dem Zusatz-Sparkonto „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben.

Sobald die auf die modellmässige Höhe beschränkte und anschliessend um den sich aus dem Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebenden Wert erhöhte Altersrente mehr als 105% der im Referenzalter modellmässig berechneten Rente gemäss Anhang beträgt, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit dem reglementarischen höchstens aber mit dem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
- c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Pensionskasse kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

4.10 Vorfinanzierung einer AHV-Überbrückungsrente

Die Überbrückungsrente kann von der versicherten Person ganz oder teilweise vorfinanziert werden, sofern

- a. noch kein Vorsorgefall eingetreten ist;

- b. die versicherte Person bis zu den maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft ist;
- c. alle Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht sind und
- d. Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt wurden. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig. Der Vorbezug ist beim Einkauf entsprechend zu berücksichtigen.

Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter und ist der Tabelle im Anhang zu entnehmen. Die Einkäufe werden dem Zusatz-Sparkonto "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" gutgeschrieben. Die sich daraus ergebende Überbrückungsrente wird aufgrund des Saldos des Zusatz-Sparkontos "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" im Zeitpunkt der Pensionierung gemäss Anhang ermittelt.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Pensionskasse kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

5 Vorsorgeleistungen allgemein

5.1 Art der Vorsorgeleistungen

Die Leistungen der Pensionskasse bestehen aus:

- Altersrenten, Kapitalbezug, Alters-Kinderrenten, AHV-Überbrückungsrenten
- Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten, Invaliden-Übergangsrenten
- Ehegatten- und Waisenrenten
- Leistungen an den Lebenspartner und an den geschiedenen Ehegatten
- Todesfallkapital

5.2 Auszahlungsart, Fälligkeit

Die Renten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und in Raten jeweils am Anfang eines Monats ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die volle Rate gewährt.

Die Berechtigung zum Rentenbezug beginnt im Monat, für welchen der Lohn oder eine entsprechende, vom Arbeitgebenden mehr als zur Hälfte finanzierte Ersatzleistung bzw. eine bisherige Rente nicht mehr ausgerichtet wird.

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Pensionskasse zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vor- sätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

Die Ansprüche auf periodische Leistungen der Pensionskasse verjähren nach fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit, andere nach 10 Jahren.

Anstelle der Renten werden Kapitalbezüge ausgerichtet, wenn die Alters- oder Invali- denrenten weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrenten weniger als 6 Prozent oder die Waisenrenten weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Rente beträgt.

5.3 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

5.4 Ungerechtfertigte Vorteile, Überversicherung

Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zu- sammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent der mutmasslich entgan- genen Besoldung übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten die folgenden Leistungen:

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozial- versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person auf- grund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d. wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Die Pensionskasse darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- a. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiederein- gliederung nach Artikel 8a IV erzielt wird.

Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jeder- zeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

Hat die versicherte Person das Referenzalter erreicht, so darf die Pensionskasse ihre Leistungen nur kürzen, wenn diese zusammentreffen mit:

- a. Leistungen nach dem UVG;
- b. Leistungen nach dem MVG; oder
- c. vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Pensionskasse gleicht Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.

Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVG.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Referenzalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Pensionskasse kürzt in diesem Fall ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäß anwendbar.

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers, des Lebenspartners oder des im Sinne des ZGB eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Der Leistungsberechtigte hat der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.

Die Pensionskasse kann die Voraussetzung und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anpassen.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die Pensionskasse im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Pensionskasse verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Pensionskasse hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Pensionskasse die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

5.5 Koordination mit Unfall- und Militärversicherung

Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

5.6 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen oder weiterer Begünstigter ein. Die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden Ansprüche sind der Pensionskasse abzutreten.

5.7 Teuerungszulage an Rentenbeziehende

BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

In den übrigen Fällen werden die laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Pensionskasse erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht.

6 Altersleistungen

6.1 Referenzalter

Als Referenzalter gilt für alle versicherten Personen das vollendete 65. Altersjahr.

6.2 Abweichungen vom Referenzalter

Vom Referenzalter kann abgewichen werden. Massgebend ist die Beendigung der Erwerbstätigkeit. Der vorzeitige Rücktritt kann frühestens im Zeitpunkt erfolgen, welcher nach den Bestimmungen des BVG zulässig ist (ab dem vollendeten 58. Altersjahr).

Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. Dabei kommen die Beitragssätze der letzten Altersstufe vor Erreichen des Referenzalters zur Anwendung. Risikobeträge werden nicht mehr erhoben. In der Anschlussvereinbarung kann betreffend Beitragszahlung eine abweichende Regelung vorgenommen werden.

Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aufgeschenkt. Beiträge werden nicht mehr erhoben.

6.3 Teilpensionierung

Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber hat die versicherte Person die Möglichkeit, sich für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Die Teilpensionierung hat mindestens 20% der Altersleistung zu betragen. Fällt der massgebende Jahreslohn unter den Mindestlohn muss die ganze verbleibende Altersleistung bezogen werden. Eine Teilpensionierung kann in maximal drei Schritten vorgenommen werden, wobei beim letzten Schritt die vollständig verbleibende Altersleistung bezogen werden muss.

Der Anteil der bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.

Die steuerlichen Folgen von Teilpensionierungen sind von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Pensionskasse kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

6.4 Höhe der Altersleistungen

Bei Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente.

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person mit Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Altersguthaben und dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die für die verschiedenen Rücktrittsalter aktuell gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten.

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;

- den zusätzlichen Einlagen;
- den Sparbeiträgen;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Pensionskasse durch den Stiftungsrat festgelegt. Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis berücksichtigt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Sparbeiträge werden nicht verzinst. Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen (Projektionszinssatz) hat langfristigen Charakter und kann vom Zinssatz, welcher für die aktuelle Verzinsung zur Anwendung gelangt, abweichen. Die Höhe des Projektionszinssatzes ist im Anhang festgehalten.

Die versicherte Person und der Bezüger einer Invalidenrente können anstelle einer Altersrente eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung verlangen. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen werden in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezugs. Die versicherte Person und der Bezüger einer Invalidenrente haben den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Rücktritt der Pensionskasse bzw. drei Monate vor Erreichen des Referenzalters für den Bezüger einer Invalidenrente schriftlich, vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Pensionskasse nach ihrer Echtheit geprüft), anzumelden. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist bis drei Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. des Referenzalters für den Bezüger einer Invalidenrente möglich. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist nur möglich mit der Zustimmung der Pensionskasse.

Bei laufenden oder bei Anspruch auf Ehegattenrenten kann mit Erreichen des Referenzalters keine Kapitalabfindung verlangt werden.

Die vorzeitige Ausrichtung einer Altersleistung gilt nur in dem Masse als Vorsorgefall, als die versicherte Person ihren Anspruch auf die Altersleistung tatsächlich geltend macht. Im Fall der vorzeitigen Ausrichtung eines Teils der Altersleistung wird der Anspruch auf die Austrittsleistung entsprechend reduziert. Hat die versicherte Person das Alter 58 im Moment ihres Austritts aus der Pensionskasse erreicht, so wird grundsätzlich die Austrittsleistung ausgerichtet. Auf Verlangen der versicherten Person ist die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistung möglich.

Die steuerlichen Folgen von Kapitalbezügen und Teilpensionierungen sind von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Pensionskasse kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

6.5 Alters-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.

6.6 AHV-Überbrückungsrente

Die versicherte Person kann eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der maximalen AHV-Altersrente verlangen. Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt zu Lasten des Zusatz-Sparkontos „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“. Hat die versicherte Person keine oder ungenügende Einlagen in dieses Zusatzkonto geleistet, so wird die Überbrückungsrente im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zu Lasten des Altersguthabens finanziert, das Restkapital ergibt dann die lebenslängliche Altersrente.

Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um einen Dritt geschmälert werden. Entsprechend wird die Überbrückungsrente gegebenenfalls reduziert. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist der Bezug einer Überbrückungsrente nicht möglich.

7 Invalidenleistungen

7.1 Invalidenrente

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt waren.

Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt waren;
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt waren.

Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt:

- IV-Grad weniger als 40% kein Anspruch

- | | | |
|---|--------------------------------|--|
| - | IV-Grad von 40% - 49% Prozent) | 25 bis 47.5 Prozent (Erhöhungsschritte von 2.5 |
| - | IV-Grad von 50% - 69% Prozent) | 50 bis 69 Prozent (Erhöhungsschritte von 1.0 |
| - | IV-Grad mindestens 70% | Anspruch auf ganze Rente |

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV). Als Grundsatz gilt, dass laufende Invalidenrenten ins neue Rentensystem überführt werden, wenn sich anlässlich der Rentenrevision ergibt, dass der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert (Art. 24b BVG, Art. 17 Abs. 1 ATSG).

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der BVG-Invalidenrente vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität vor Pensionierung erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Sparguthabens.

Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt im Zeitpunkt, wenn die Leistungspflicht der IV beginnt, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80% des entgangenen Lohnes.

Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Arbeitsunfähigkeit weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des Referenzalters bzw. mit dem vorherigen Tod. Bei Erreichen des Referenzalters (Fälligkeit der Altersrente) wird das weitergeführte Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt.

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrecht erhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten

Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur so weit wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

Massgebend für die Berechnung der Leistungen ist das zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, geltende Reglement. Der für die Berechnung der Leistungen massgebende versicherte Lohn ist der Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Allfällige vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vorgesehene Lohnerhöhungen können berücksichtigt werden.

Die volle Invalidenrente beträgt 55% des versicherten Lohnes.

7.2 Weiterführung des Altersguthabens und Freizügigkeit

Das Altersguthaben eines Invalidenrentenbezügers wird für die Zeit, während der eine versicherte Person eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement bezieht, jedoch spätestens bis zum Referenzalter weitergeführt und verzinst. Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der Pensionskasse bezieht, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und gleichzeitig mindestens 40% invalid ist.

Der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, und der für die versicherte Person gültige Vorsorgeplan ohne freiwillige Spargutschriften (+2% oder +4%) dienen als Berechnungsgrundlagen für die Sparbeiträge während der Dauer der Invalidität.

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinearidenrente, so wird bei Austritt aus dem Dienst des Arbeitgebers für denjenigen Teil ihres Altersguthabens, der nicht aufgrund der Arbeitsunfähigkeit weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Arbeitsfähigkeitsgrades, für welche die Pensionskasse leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeföhrten Altersguthabens.

7.3 Invaliden-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente gemäss diesem Reglement zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

In jedem Fall wird mindestens die Invaliden-Kinderrente gemäss BVG ausbezahlt.

Der Anspruch beginnt und endet gleichzeitig wie derjenige der Invalidenrente.

8 Hinterlassenenleistungen

8.1 Allgemeines

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt war; oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Pensionskasse unterstellt war; oder
- von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

8.2 Ehegattenrente

Die Ehegattin bzw. der Ehegatte einer versicherten oder rentenbeziehenden Person hat Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Ehegattenrente, wenn sie oder er bei deren bzw. dessen Tod

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- b. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat sie bzw. er Anspruch auf eine einmalige Abfindung von drei Jahresehegattenrenten.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genuss einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers. Sie wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des beziehbaren Ehegatten ausbezahlt. Bei Wiederverheiratung erhält die Ehegattin bzw. der Ehegatte eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag der Jahres-Ehegattenrente. Mit Abfindung sind die Ansprüche der Ehegattin bzw. des Ehegatten gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Die Ehegattenrente beträgt

- beim Tod eines aktiven oder invaliden Versicherten 36% des versicherten Lohnes bis zum Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das Referenzalter erreicht hätte. Während des Bezugs der Ehegattenrente wird das Sparkapital bis zum Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das Referenzalters erreicht hätte, weitergeäufnet. Der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Todes und der für die versicherte Person gültige Vorsorgeplan ohne freiwillige Spargutschriften (+2% oder +4%) dienen als Berechnungsgrundlagen für die Sparbeiträge. Die Sparbeiträge gehen zu Lasten der Pensionskasse. Ab jenem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene das Referenzalter erreicht hätte, wird die Ehegattenrente neu berechnet. Sie beträgt dann 65% jener Altersrente, die dem Verstorbenen bei Erreichen des Referenzalters als aktiver Versicherter zugestanden hätte;
- beim Tod eines aktiven Versicherten, der das Referenzalter bereits überschritten hat, 65% jener Altersrente, die dem Versicherten zum Zeitpunkt des Todes zugesstanden hätte.
- beim Tod der versicherten Person nach erfolgtem Altersrücktritt 65% der laufenden Altersrente.

Ist die Ehegattin bzw. der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 2 Prozent ihres Betrages, höchstens aber um 30 Prozent gekürzt. Die so gekürzte Ehegattenrente muss jedoch mindestens der Ehegattenrente nach BVG-Vorschriften entsprechen.

8.3 Lebenspartnerrente

Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner einer versicherten oder rentenbeziehenden Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn kumulativ:

- a. die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, mit der versicherten Person nachweisbar ununterbrochen mindestens während den letzten fünf Jahren bis zum Tod in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner von der versicherten Person mindestens während den letzten fünf Jahren bis zum Zeitpunkt des Todes massgeblich unterstützt worden ist;
oder
wenn die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer unterhaltsberechtigter Kinder aufkommt und im Zeitpunkt des Todes ein gemeinsames Haushalt der Lebensgemeinschaft bestand;
- b. kein Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, und
- c. keine bzw. keiner der beiden Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner im Zeitpunkt des Ereignisses verheiratet war oder in eingetragener Partnerschaft lebte.

Eine massgebliche Unterstützung liegt vor, wenn die verstorbene versicherte Person mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushalts getragen hat.

Die Lebenspartnerschaft muss der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner in Form eines schriftlichen und von beiden unterzeichneten Unterstützungsvertrages gemeldet worden sein.

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen.

Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorlag.

Dauer und Höhe der Lebenspartnerrente richten sich nach den Bestimmungen über die Ehegattenrente.

8.4 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte einer versicherten Person oder eines Rentenbezügers ist nach deren Tod dem überlebenden Ehegatten im Rahmen der BVG-Mindestleistungen gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur so lange, wie die Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre.

Die Auszahlung von Leistungen an den geschiedenen Ehegatten vermindert versicherungstechnisch die dem Ehegatten bzw. Lebenspartner geschuldeten Leistungen, welche jedoch zumindest den gemäss BVG vorgesehenen Leistungen entsprechen.

8.5 Waisenrente

Anspruch auf Waisenrenten besteht, wenn die versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Anspruch auf Waisenrenten haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder. Letztere nur, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die Waisenrenten beginnen mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sie werden bis zum Tode, längstens

jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt.

Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu zwei Dritteln invalid ist;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind;

- beim Tod der versicherten Person vor Erreichen des Referenzalters und vor erfolgter Pensionierung 20% der vollen versicherten Invalidenrente;
- beim Tod der versicherten Person nach Erreichen des Referenzalters oder nach erfolgter Pensionierung 20% der laufenden Altersrente bzw. beim Tod während dem Rentenaufschub 20% der Altersrente, auf welche der Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte.

In jedem Fall wird mindestens die Waisenrente gemäss BVG ausbezahlt.

8.6 Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente vor dem Bezug einer Altersrente stirbt und keine Ehegatten- respektive Lebenspartnerrente gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt. Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben zuzüglich der Sonderkonti am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten und abzüglich allenfalls bereits ausgerichteter Rentenzahlungen und abzüglich dem Deckungskapital allfälliger Waisenrenten.

Anspruchsberechtigte sind, unabhängig vom Erbrecht und unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen, nach folgender Rangordnung:

- a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b. natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblicher Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- c. die Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen
- d. die Eltern des Verstorbenen, bei deren Fehlen
- e. die Geschwister des Verstorbenen.

Bei mehreren gleichrangigen Bezugsberechtigten wird das Todesfallkapital gleichmässig aufgeteilt. Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die Pensionskasse die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen abändern.

Die Lebensgemeinschaft muss der Pensionskasse zu Lebzeiten der betroffenen Personen in Form eines schriftlichen und von beiden unterzeichneten Unterstützungsvertrages gemeldet worden sein.

Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, verfällt die Todesfallsumme der Pensionskasse.

9 Freizügigkeitsfall

9.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Pensionskasse, bevor ein Vorsorgefall eintritt oder das Referenzalter im Sinne von Artikel 6.1 erreicht wird, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

9.2 Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

9.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeeinrichtung gemäss BVG unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

9.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt,
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen BVG-Altersguthabens hingegen nicht verlangen, wenn sie:

- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- in Liechtenstein wohnen.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Pensionskasse nach ihrer Echtheit geprüft). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

9.5 Vom Arbeitgeber finanzierte Eintrittsleistung

Hat der Arbeitgebende die Eintrittsleistung einer versicherten Person ganz oder teilweise übernommen, zieht die Pensionskasse den entsprechenden Betrag von der Austrittsleistung ab.

Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um mindestens einen Zehntel des von der Firma bzw. der verbundenen Unternehmung übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an das vom entsprechenden Arbeitgeber geöffnete Arbeitgeberbeitragsreservenkonto.

9.6 Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Pensionskasse orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, wobei sie insbesondere darauf aufmerksam macht, wie der Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten werden kann.

Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung zu Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, jeder neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen geben, die notwendig sind für:

- a. die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorischen zu versichernden Lohnes; und
- b. die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform.

9.7 Höhe der Austrittsleistung

Die Pensionskasse berechnet ihre Austrittsleistungen nach dem Beitragsprimat.

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Pensionskasse:

- Altersguthaben;
- Mindestbetrag nach Art. 17 FZG;
- Altersguthaben nach BVG.

Altersguthaben: Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem Altersguthaben zuzüglich dem Zusatz-Sparkonto „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und dem Zusatz-Sparkonto "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse.

Mindestbetrag: Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihr, während der Beitragsdauer ab Alter 25 geleisteten verzinsten Sparbeiträge, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent auf diesen Beiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%.

Der für die Berechnung des Mindestbetrages anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Dieser ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung des Altersguthabens zur Anwendung gelangt.

Altersguthaben nach BVG: Bei Austritt aus der Pensionskasse wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

9.8 Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber bleibt die ausscheidende versicherte Person während längstens eines Monates im bisherigen Umfang für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Pensionskasse versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobrbeitrag zu entrichten.

10 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die massgebenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Ein zugunsten einer versicherten Person infolge Ehescheidung überwiesener Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente oder in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird in vollem Umfang dem Sparguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben gemäss BVG wird um denjenigen Betrag erhöht, um den das Altersguthaben gemäss BVG der ausgleichsverpflichteten Person herabgesetzt wurde.

Der Anspruch auf eine Alters- oder Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

10.2 Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalls

Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt. Die zu teilende Austrittsleistung berechnet sich nach den Art. 15 – 17 und 22a oder 22b FZG.

Ist die Pensionskasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, werden deren Altersguthaben gekürzt.

BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.

Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Art. 2.8 sinngemäss anwendbar ist. Bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben gemäss BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht.

10.3 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem Referenzalter

Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität eingetreten und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht worden ist, kann zum Vorsorgeausgleich ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden.

Wird ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung einer versicherten invaliden Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion dieser Austrittsleistung und der Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen.

10.4 Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Referenzalters während des Scheidungsverfahrens

Tritt während des Ehescheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine versicherte invalide Person während des Ehescheidungsverfahrens das Referenzalter, wird für den Vorsorgeausgleich die (hypothetische) Austrittsleistung geteilt, die bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben wurde.

Die Pensionskasse kürzt die Leistungen nach Art. 19g FZV. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Alters- bzw. Invalidenrente zugrunde liegen.

10.5 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, so entscheidet der Scheidungsrichter über die Teilung der Rente.

Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Spätestens vor der ersten Rentenüberweisung kann mit der Pensionskasse vereinbart werden, dass die lebenslange Rente in Kapitalform ausgerichtet wird.

Die lebenslange Rente oder deren Kapital wird von der Pensionskasse dem berechtigten Ehegatten ausbezahlt oder in dessen Vorsorge übertragen.

11 Wohneigentumsförderung

Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen die Auszahlung eines Betrags für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Sie kann bis zum gleichen Termin ihren Anspruch auf Vorsorge- oder Austrittsleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12 Organisation, Verwaltung

12.1 Organe der Pensionskasse

Die Organe der Pensionskasse sind:

- a. der Stiftungsrat
- b. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

12.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse und nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr. Ihm obliegen die Aufgaben nach Art. 51a Abs. 1 und 2 BVG.

Der Stiftungsrat kann Geschäfte einem Ausschuss oder Dritten übertragen.

Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat besteht aus maximal zehn Mitgliedern. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten.

Einzelheiten zur Wahl der Arbeitgebendenvertreterinnen oder -vertreter und Arbeitnehmendenvertreterinnen oder -vertreter sowie insbesondere die Berücksichtigung der angeschlossenen Organisationen werden in einem Reglement geregelt.

Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin nach Massgabe der Geschäfte oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder einberufen. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme.

Die weiteren Einzelheiten werden im Organisationsreglement geregelt.

12.3 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Die Aufgaben und Befugnisse sind im vom Stiftungsrat erlassenen Organisationsreglement festgelegt.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

12.4 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstelle muss die vom BVG vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen. Sie hat alljährlich die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen vorzunehmen und hierüber dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, indem er:

- a. jährlich die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung berechnet;
- b. periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre, ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt.

Im Zusammenhang mit der Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53ebis BVG) gibt der Experte für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde von sich aus die erforderliche Bestätigung (Art. 53ebis Abs. 1 BVG) und auf deren Verlangen den Bericht (Art. 53ebis Abs. 3 BVG) ab.

12.5 Unterschriftenberechtigung

Die Einzelheiten der Unterschriftsberechtigung sind im Organisationsreglement geregelt.

12.6 Schweigepflicht und Haftung

Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäss Art. 76 BVG strafbar. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

13 Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

13.1 Vermögen der Pensionskasse

Zur Deckung der Pensionskassenverpflichtungen dienen:

- a. das Vermögen der Pensionskasse;
- b. die Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgebenden;
- c. die Vermögenserträge;
- d. sonstige freiwillige Zuwendungen und Schenkungen.

13.2 Vermögensanlagen

Das Vermögen der Pensionskasse wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.

Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

Im Übrigen gelten die Anlagevorschriften des BVG.

13.3 Verwaltungskosten

Der Stadt Langenthal und den angeschlossenen Organisationen wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 0.6 bis 1.2 Prozent der gesamten versicherten Löhne per 1. Juli, in Rechnung gestellt. Der Prozentsatz wird periodisch vom Stiftungsrat festgelegt.

Erhebliche ausserordentliche Aufwendungen für einzelne Arbeitgebende oder Dritte werden nach Zeitaufwand kostendeckend in Rechnung gestellt.

Die Pensionskasse kann versicherten Personen, die einen besonderen Aufwand durch vermeidbare oder nicht schützenswerte Begehren verursachen, die entsprechenden Kosten in Rechnung stellen.

13.4 Versicherungstechnische Überprüfung

Mindestens alle drei Jahre ist durch eine Expertin bzw. einen Experten für berufliche Vorsorge ein versicherungstechnisches Gutachten der Pensionskasse zu erstellen. Solange die Pensionskasse den Weisungen W - 01/2021 der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) unterstellt ist, ist der Experte für berufliche Vorsorge verpflichtet, jährlich ein versicherungstechnisches Gutachten zu erstellen.

Die Überprüfung soll Aufschluss geben, ob die Pensionskasse ihre künftigen Verpflichtungen mit den reglementarischen Aufwendungen und den vorhandenen Mitteln erfüllen kann. Dabei sind die technischen Grundlagen wie Zinssatz, Sterbens- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten den sich verändernden Verhältnissen anzupassen.

Die Überprüfung soll im Übrigen auch aufzeigen, ob die reglementarischen Bestimmungen bezüglich Leistungen und Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften des BVG entsprechen.

13.5 Unterdeckung

Bei Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Pensionskasse keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

13.6 Ausserordentliche Verhältnisse

Wenn infolge ausserordentlicher Ereignisse wie Krieg, Epidemien, Entwertung von Vermögen etc. eine wesentliche Veränderung der Grundlagen der Versicherung eingetreten ist oder eintreten wird, hat der Stiftungsrat, im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde, unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen.

14 Übergangsregelungen Senkung Umwandlungssatz 2022 - 2027

14.1 Individuelle Übergangseinlagen

Die Arbeitgebenden können eine individuelle Übergangseinlage für ihre, per 01.01.2022 bei der Pensionskasse aktiv versicherten, Angestellten leisten.

Die volle Übergangseinlage gleicht die einmalige Leistungseinbusse aus, die auf dem bereits angesparten Altersguthaben durch die Senkung des Umwandlungssatzes entsteht.

Den passiven Altersguthaben wird auf Kosten der Pensionskasse die volle Übergangseinlage gutgeschrieben.

14.2 Höhe der vollen individuellen Übergangseinlage

Die volle Übergangseinlage wird mit folgenden Parametern berechnet:

- a. Altersguthaben per 31.12.2021 abzüglich der im Jahr 2021 von der versicherten Person freiwillig getätigten Einlagen;
- b. Dem nötigen Prozentsatz, um vom Umwandlungssatz im Referenzalter zu einem Umwandlungssatz von 5.6% zu gelangen.

14.3 Anspruch

Je nach Ausfinanzierungskollektiv, welchem die Arbeitgebenden beigetreten sind, wird ein anderer Anteil der vollen individuellen Übergangseinlage geleistet.

Die Übergangseinlage wird zugunsten des Altersguthabens der versicherten Person geleistet.

Sie wird in jährlichen Teilbeträgen, jeweils am 31. Dezember, geleistet.

Der jährliche Teilbetrag ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Übergangseinlage, geteilt durch die Anzahl Jahre, die der versicherten Person bis zum Referenzalter verbleiben, höchstens aber geteilt durch 5.

Bei Tod oder Invalidität der versicherten Person werden die noch ausstehenden Teilbeträge sofort geleistet.

In den übrigen Vorsorgefällen und bei Austritt aus der Pensionskasse wird der für das betreffende Jahr geschuldete Teilbetrag sofort pro rata temporis geleistet. Der übrige noch ausstehende Restbetrag verfällt. Bei Arbeitgeberwechseln innerhalb der Pensionskasse können abweichende Regelungen getroffen werden.

Die angeschlossenen Organisationen können den Zeitpunkt und die Dauer der Gutsschrift anders regeln. Details sind im Anschlussvertrag zu regeln.

14.4 Beitragspläne

Um die Senkung des Umwandlungssatzes für die zu erwerbenden Leistungen auszugleichen, haben die Arbeitgebenden die Möglichkeit sich ab dem 01.01.2022 zwei neuen Sparplänen anzuschliessen.

15 Übergangsregelungen aus früheren Reglementsrevisionen

Folgende Bestimmungen (Besitzstände und Garantien) aus früheren Pensionskassenreglementen bleiben für die am 1. Januar 2017 versicherten aktiven Personen und rentenbeziehenden Personen, welche am 31. Dezember 2016 der Pensionskasse der Stadt Langenthal angehört haben, bestehen:

15.1 Reglementsrevision per 1. Januar 1987

Für versicherte Personen, die am 1. Januar 1987 der Rentenversicherung unterstehen, dieser aber gemäss Versicherungskassenstatuten vom 1. Januar 1951 (Ausgabe 1980) schon vor dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres angehört haben, wird bei deren vorzeitiger Alterspensionierung vor dem Alter 63 für jeden Monat der Beitragsvorauszahlung - unter Berücksichtigung allfällig eingekaufter Versicherungsjahre - die gemäss Art. 48 Abs. 2 (Pensionskassenreglement vom 19. November 1990) gekürzte Altersrente um 0.15 Prozent der reglementarischen Rente, höchstens aber bis auf die reglementarische Rente, welche im Alter 63 erreicht wird, erhöht.

15.2 Reglementsrevision per 1. Januar 1997

Die bis 31. Dezember 1996 aufgelaufenen Teuerungszulagen auf den an diesem Stichtag bestehenden Renten und deren allfällig mitversicherten Hinterlassenenrenten werden weiterhin durch die Arbeitgebenden ausgerichtet.

Die Teuerungszulagen ab dem 1. Januar 1997 an diese rentenbeziehenden Personen werden von den einzelnen Arbeitgebenden festgesetzt und ausbezahlt; sie dürfen die von der Pensionskasse festgesetzte Anpassung gemäss Art. 5.7 nicht übersteigen.

Die Teuerungszulagen auf den ab 1. Januar 1997 neu entstehenden Renten werden nach Art. 5.7 von der Pensionskasse getragen.

16 Schluss und Übergangsbestimmungen

16.1 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Pensionskasse beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Pensionskasse.

16.2 Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden. Insbesondere sind zu melden:

- die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person;
- die Scheidung einer versicherten Person;

- die Änderungen von anderweitigen Einkommen und Ersatzeinkommen (Leistungen aus AHV/IV/UVG/MV, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltes Erwerbseinkommen);
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
- die Änderung des Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person;
- der Tod einer versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers/einer Rentenbezügerin;
- die Wiederverheiratung eines Bezügers/einer Bezügerin einer Ehegattenrente bzw. einer Rente an den geschiedenen Ehegatten;
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes.

Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung betrauten Organe befugt sind, die Personendaten (einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile) zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

16.3 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die Pensionskasse ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policien der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Pensionskasse zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

16.4 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Pensionskasse, dem Arbeitgebenden, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

16.5 Haftungsbegrenzung

Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angesammelte, individuelle Altersguthaben inklusive Zusatzkonti nicht übersteigen.

Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner regulatorischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

16.6 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Für Beschlüsse mit finanziellen Folgen für den Arbeitgebenden, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung der Arbeitgebenden erforderlich.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

16.7 Lücken im Reglement

In Fällen, für welche das Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

16.8 Laufende Renten, Anwartschaften und pendente Fälle

Das vorliegende Reglement hat keine Auswirkungen auf die am 31. Dezember 2025 laufenden Renten. Für die Berechnung der Anwartschaften ist das zum Zeitpunkt des Vorsorgefalls «Tod» geltende Reglement massgebend. Für Invaliditätsfälle, die nach Inkrafttreten dieses Reglements eintreten, gilt das zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, geltende Reglement.

16.9 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente. Das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hat keine Auswirkungen auf die am 31. Dezember 2025 laufenden Renten.

Langenthal, 4. Dezember 2025

Für den Stiftungsrat

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig. Roberto Di Nino

sig. Benno Schäfer

Masszahlen 2026 (gelten für alle Vorsorgepläne) – Stand 2026

Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle beträgt CHF 22'680 (3/4 der maximalen AHV-Altersrente).

Koordinationsbetrag

Der Koordinationsabzug beträgt 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes. Im Maximum entspricht er jedoch dem Koordinationsbetrag gemäss BVG von CHF 26'460 (7/8 der maximalen AHV-Altersrente).

Bei einer teilzeitbeschäftigen versicherten Person wird der maximale Koordinationsbetrag mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.

Versicherter Lohn

Das Minimum des versicherten Lohnes beträgt CHF 3'780 (1/8 der maximalen AHV-Altersrente).

AHV-Altersrente

Die maximale AHV-Altersrente pro Jahr beträgt 2026 CHF 30'240

Verzinsung

Der technische Zinssatz beträgt	2.0%
---------------------------------	------

Der Projektionszinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich festgelegt.

Der Verzugszinssatz für fällig gewordene Beiträge beträgt	5.0%
---	------

Der Verzugszinssatz für fällig gewordene Vorsorgeleistungen beträgt 1.25% (BVG-Mindestzins)	
---	--

Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt:

Rücktrittsalter	Jahr 2026	ab Jahr 2027
65	5.10%	5.00%
64	4.95%	4.85%
63	4.80%	4.70%
62	4.65%	4.55%
61	4.50%	4.40%
60	4.35%	4.25%
59	4.20%	4.10%
58	4.05%	3.95%

Bei Pensionierung nach dem Alter 65 erhöht sich der Umwandlungssatz um 0.15% pro Jahr.

Die Altersrente wird berechnet, indem der dem entsprechenden Alter zugeordnete Umwandlungssatz mit dem vorhandenen Altersguthaben multipliziert wird. Bei Pensionierungen auf den 31. Dezember bzw. 1. Januar kommt der Umwandlungssatz des abgelaufenen Jahres zur Anwendung.